

11 Jahre Betriebsprüfungszeitraum zulässig

Selbst wenn eine Betriebsprüfung einen Zeitraum von 11 Jahren betrifft, ist dies zulässig. Ein Gesellschafter eines Restaurants gab eine Selbstanzeige beim Finanzamt ab, in der er Kapitalerträge für die Jahre 2000 bis 2009 nacherklärte. Die klagende Gesellschaft des Restaurants zeigte im März 2011 dem Finanzamt an, dass der Gesellschafter jährlich ca. 24.000 Euro an Trinkgeldern erlangt habe und diese als steuerfrei behandelt worden seien. Das Finanzamt ordnete im August 2012 für die Jahre 2000 bis 2010 eine steuerliche Außenprüfung bei der Gesellschaft an. Anschließend wurden gegen die Gesellschafter steuerstrafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Das Finanzgericht Düsseldorf wies die darauf folgende Klage der Gesellschaft ab. Diese hatte mit der Begründung, der Prüfzeitraum dürfe regelmäßig nur drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen, keinen Erfolg. Das Finanzamt argumentierte mit dem Verdacht auf Steuerstraftat und mutmaßliche erhebliche Mehrergebnisse. Das Finanzgericht entschied, dass die Prüfungsanordnung formell rechtskräftig sei und ausreichend begründet. Der bloße Hinweis auf die einschlägige Ermächtigungsgrundlage der Abgabenordnung reicht bei Gewerbetreibenden aus. Auch sei die Abweichung vom Regel-Prüfungszeitraum in der Einspruchsentscheidung nachträglich erklärt worden. Ausnahmetatbestände, die in der Betriebsprüfungsordnung aufgeführt sind (Erwartung erheblicher Änderungen, Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit) sind unter Abwägung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung erfüllt. Die laufenden Ermittlungsverfahren begründeten keinen Ermessensfehler.